

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## Allgemeines:

Die männliche Form wird wegen der besseren Lesbarkeit verwendet, spricht aber selbstverständlich beide Geschlechter an.

a) Die Firma Abfalterer Immobilien GmbH ist ausschließlich aufgrund der im Nachstehenden angeführten Allgemeinen Geschäftsbedingungen tätig, es sei denn, diese werden ausdrücklich schriftlich abbedungen. Für den Fall, dass die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Firma Abfalterer Immobilien GmbH mit allfälligen allgemeinen Geschäftsbedingungen des jeweiligen Kunden im Widerspruch stehen, gehen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Firma Abfalterer Immobilien GmbH jener des Kunden vor.

Unsere Exposés und Unterlagen dürfen keinesfalls an Dritte weitergegeben werden, weiters dürfen diese vor Gericht nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung unsererseits verwendet werden.

## Vermittlungshonorar:

a. Der Anspruch auf Vermittlungsvergütung für die Firma Abfalterer Immobilien GmbH entsteht, wenn über Vermittlungen (Namhaftmachung) von Firma Abfalterer Immobilien GmbH ein Rechtsgeschäft (z.B.: Kauf, Miete, Pacht, Tausch etc.) zu Stande kommt.

b) Der Anspruch auf Vermittlungsvergütung entsteht auch dann, wenn ein anderes als das vereinbarte Rechtsgeschäft (z.B.: Miete statt Kauf, Leasing statt Kauf, etc.) abgeschlossen wird oder durch die von Firma Abfalterer Immobilien GmbH vermittelten Vertragspartner eine andere als die in der Vermittlungsvereinbarung vorgesehene Liegenschaft zum Vertragsgegenstand gemacht wird.

c) Der volle Provisionsanspruch entsteht auch, wenn und sobald ein erster Vertrag in zeitlichem und wirtschaftlichen Zusammenhang (innerhalb von 3 Jahren) durch einen oder mehrere Verträge erweitert oder ergänzt wird. Ebenfalls ist die Provision fällig, wenn ein Rechtsgeschäft zustande kommt, welches durch einen Vertragspartner der Firma Abfalterer Immobilien GmbH vermittelt wurde.

d) Die Vermittlungsvergütung ist binnen 7 Tagen nach Rechnungslegung fällig und auf das Konto der Firma Abfalterer Immobilien GmbH zu entrichten.

e) Die zwischen Firma Abfalterer Immobilien GmbH und dem / den Anbieter(n) bzw. dem / den Anbotnehmer(n) vereinbarte Vermittlungsvergütung ist bereits mit

beiderseitiger Unterfertigung eines Kauf-, Miet-, Pachtanbotes zur Zahlung fällig. Für den Fall, dass die Vermittlungsvergütung nicht binnen 7 Tagen nach Fälligkeit auf das Konto der Firma Abfalterer Immobilien GmbH überwiesen wird, ist eine allenfalls bestehende Sonder-provisionsvereinbarung gegenstandslos und die Firma Abfalterer Immobilien GmbH ist berechtigt, die gesetzlichen Höchstvergütung lt. der Immobilienmaklerverordnung in Rechnung zu stellen. Sollte die Provision erst bei Unterfertigung des Kaufvertrages in Rechnung gestellt werden, verpflichten sich beide Parteien, auf Verlangen von Firma Abfalterer Immobilien GmbH, die Rechnungen über das errichtete Treuhandkonto zur Zahlung zu bringen.

f) Mehrere Angebotsteller / Angebotnehmer haften für die Vermittlungsvergütung zu ungeteilter Hand. Sollte das Rechtsgeschäft aufgrund Verschulden eines Angebotstellers / Angebotnehmers nicht zustande kommen, hat der geschädigte Kunde die bereits an Firma Abfalterer Immobilien GmbH bezahlte Vermittlungsprovision direkt beim vertragsbrüchigen Kunden geltend zu machen.

g) Wenn der Vermittlungsvertrag dadurch vereitelt wird, dass der Kunde seinen Mitwirkungspflichten nicht nachkommt, sowie bei unberechtigter Abstandnahme oder Rücktritt eines Kunden vom Vermittlungsvertrag ist die Firma Abfalterer Immobilien GmbH berechtigt die Höchstprovision, gem. der Immobilienmaklerverordnung in Rechnung stellen.

h) Die Weitergabe von Informationen über- wenn auch nur mittelbare – Angebote von Immobilien der Firma Abfalterer Immobilien GmbH an Dritte ist unzulässig. Führt eine Weitergabe solcher Informationen zum Abschluß eines Rechtsgeschäftes, so ist die vereinbarte Vermittlungsvergütung zu entrichten. Gleiches gilt auch sofern der Dritte ein gesetzliches oder vertragliches Vorkaufs-, Wiederkaufs- oder Eintrittsrecht ausübt. Der Kunde haftet für die vereinbarte Vermittlungsvergütung, sofern der Dritte die Bezahlung der Vermittlungsvergütung verweigert.

i) Käufer und Verkäufer haben die vereinbarte Vermittlungsvergütung an die Firma Abfalterer Immobilien GmbH auch dann zu entrichten, wenn anstelle eines klassischen Liegenschaftsverkaufes ein „Unternehmenskauf“ getätigt wird. (Im gewerblichen Bereich z.B. durch Übernahme einer GmbH)

Höhe des Honorars:

a) Die Höhe eines vereinbarten Vermittlungshonorars ist schriftlich festzuhalten: Die Bemessungsgrundlage stellt dabei immer der tatsächlich vermittelte (erzielte) Kauf-, Miet-, Pachtpreis dar, samt allfälliger Betriebskosten.

b) Die Firma Abfalterer Immobilien GmbH ist berechtigt, Vermittlungsvergütungen mit beiden Vertragspartnern eines Rechtsgeschäftes zu vereinbaren. Die Firma Abfalterer Immobilien GmbH kann Kraft bestehenden Geschäftsgebrauchs als Doppelmakler tätig sein und ist als solcher tätig.

c) Mangels gegenteiliger Vereinbarung gelten die nach dem Maklergesetz bzw. der Immobilienmaklerverordnung vorgesehenen Höchstprovisionen als vereinbart, dies gilt auch für die im Vermittlungsvertrag nicht explizit angeführten Rechtsgeschäfte.

d) Von der Firma Abfalterer Immobilien GmbH angeführte Beträge verstehen sich im Zweifel stets als Nettobeträge.

e) Der Kunde ist nicht berechtigt, gegenüber Forderungen der Firma Abfalterer Immobilien GmbH mit eigenen Forderungen aufzurechnen, außer diese wurde von der Firma Abfalterer Immobilien GmbH schriftlich anerkannt oder gerichtlich rechtskräftig festgestellt.

f) Im Falle des Zahlungsverzuges des Kunden gelten Verzugszinsen von 8% als vereinbart, soweit dem nicht zwingende Bestimmungen entgegenstehen.

g) Im Falle des Säumnisses des Kunden mit Zahlungen ist die Firma Abfalterer Immobilien GmbH berechtigt, die Mahnung dieser Forderung durch eine Rechtsanwaltskanzlei vornehmen zu lassen und der Kunde ist verpflichtet die daraus resultierenden Kosten einer anwaltlichen Intervention zu übernehmen.

#### Pflichten des Kunden:

a) Der Kunde ist verpflichtet, seine Mitwirkung zur Erreichung des Vertragszweckes im erforderlichen Umfang zu gewährleisten und kurzfristig Besichtigungsmöglichkeit des Vertragsgegenstands gegen Voranmeldung, welche spätestens 24 Stunden vor dem Besichtigungstermin erfolgen soll, möglich machen.

b) Soweit dem Kunden eine von Abfalterer Immobilien GmbH bekanntgegebene Geschäftsgelegenheit bereits bekannt ist, verpflichtet sich der Kunde, dies der Firma Abfalterer Immobilien GmbH unverzüglich schriftlich und mit Zugangsnachweis bekannt zu geben, andernfalls von einer Vermittlung durch die Firma Abfalterer Immobilien GmbH auszugehen ist.

c) Der Kunde ist verpflichtet, der Firma Abfalterer Immobilien GmbH unverzüglich bekanntzugeben, wenn die Vermittlung, aus welchem Grund auch immer, hinfällig ist, andernfalls er – unabhängig von der allenfalls den noch zu entrichtenden Provision – auch die durch die verspätete Meldung anfallenden Kosten der Firma Abfalterer Immobilien GmbH zu tragen hat.

d) Die Firma Abfalterer Immobilien GmbH ist auf die Vermittlung von Gewerbeimmobilien spezialisiert und geht daher bei einer Vermittlung davon aus, dass diese zu gewerblichen Zwecken erfolgt. Ein Kunde, auf den dies nicht zutrifft, ist verpflichtet, dies der Firma Abfalterer Immobilien GmbH bei der ersten Gelegenheit schriftlich mitzuteilen.

e) Die Firma Abfalterer Immobilien GmbH ist auf die Vermittlung von Ferienimmobilien spezialisiert und geht daher bei einer Vermittlung davon aus, dass die Nutzung als solche gesetzlich erlaubt und möglich ist erfolgt. Ein Kunde, auf den dies nicht zutrifft, ist verpflichtet, dies der Firma Abfalterer Immobilien GmbH bei der ersten Gelegenheit schriftlich mitzuteilen.

f) Die Firma Abfalterer Immobilien GmbH ist auf die Vermittlung von Anlageimmobilien spezialisiert und geht daher bei einer Vermittlung davon aus, dass diese zu gewerblichen Zwecken erfolgt. Ein Kunde, auf den dies nicht zutrifft, ist verpflichtet, dies der Firma Abfalterer Immobilien GmbH bei der ersten Gelegenheit schriftlich mitzuteilen.

Aufklärung über Rücktrittsrechte:

a) Der Kunde erklärt von der Firma Abfalterer Immobilien GmbH über die gesetzlich vorgesehenen Rücktrittsrechte nach den § 3,3a und 30 a KSchG aufgeklärt worden zu sein und ein Formular mit dem Gesetzestext dieser Normen erhalten zu haben.

b) Festgehalten wird, dass diese Rücktrittsrechte nur Verbrauchern im Sinne des §1KSchG zusteht.

Haftung:

a) Alle Angaben von der Firma Abfalterer Immobilien GmbH in den Verkaufsunterlagen, der Korrespondenz u.ä. erfolgen nach bestem Wissen und Gewissen, im Regelfall aber ausschließlich aufgrund der Angaben der Vertragspartner von der Firma Abfalterer Immobilien GmbH . Für die Richtigkeit solcher Angaben, die auf die Informationen der über ein Objekt Verfügungsberechtigten beruhen, wird daher keine Haftung übernommen.

b) Die Haftung von der Firma Abfalterer Immobilien GmbH wird im Übrigen auf jene Fälle eingeschränkt, in denen diese einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.

c) Die Haftung der der Firma Abfalterer Immobilien GmbH für mittelbare Schäden und entgangenen Gewinn wird ausdrücklich ausgeschlossen.

Auftraggeber = Verbraucher

Prinzipiell gleiche Rechtslage für die Beschränkung der Haftung auf leichte Fahrlässigkeit mit Ausnahme von Personenschäden.

Unzulässig ist darüber hinaus der Ausschluss bestimmter Schadensarten, wie Folgeschäden, untypische oder unvorhersehbare Schäden, andere mittelbare Schäden, Verstoß gegen andere Verträge, Schäden aus Verzögerungen, oder eine

Begrenzung der Haftung bis zu einer gewissen Haftungssumme, wie z.B. der Versicherungssumme (4 Ob 130/03 a).

Pauschalierungen sind an sich zulässig, aber dann hinfällig, wenn der vom Verbraucher nachgewiesene Schaden diese Pauschalsumme übersteigt (Langer in Kosesnik-Wehrle, KSchG<sup>4</sup>, § 6 Rz 51).

Die Aufzählung einer Vielzahl von Tatbeständen, für die die Haftung bei leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen sein soll, und die nachfolgende Erweiterung dieses Haftungsausschlusses auch auf andere Schäden „welcher Art und Ursache auch immer“ verstößt gegen das Transparenzgebot des § 6 Abs.3 KSchG (5 Ob 42/11 d).

Die Verkürzung der subjektiven Verjährungsfrist für die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen auf 6 Monaten ist unwirksam (4 Ob 78/10 i).

Dem Verbraucher darf gem.§ 6 Abs. 1 Z 11 KSchG keine Beweislast auferlegt werden, die ihn von Gesetzes wegen nicht trifft, z.B. das Vorliegen von Verschulden oder die Abgabe von Tatsachenbestätigungen (RS0121433).

## Gewährleistung

Auftraggeber = Unternehmer:

Vertragliche Gewährleistungsausschlüsse können sittenwidrig sein, insbesondere gänzlicher Ausschluss bei fabrikneuen Waren (1 Ob 277/98 m).

Der Verzicht auf einzelne Gewährleistungsbehelfe (Verbesserung/Austausch und Preisminderung/Wandlung) ist außerhalb des Anwendungsbereiches des KSchG zwar möglich, doch muss der Mangel dennoch ausreichend sanktioniert bleiben (RS0111545).

Sind wesentliche, also den ordentlichen Gebrauch hindernde Mängel entweder von vornherein unbehebbar oder trotz rechtzeitiger Verbesserungsversuche nicht zu beheben, so kann sich der Gewährleistungspflichtige auf den in AGB festgelegten Ausschluss des Wandlungsrechtes – weil den Gewährleistungsberechtigten gröblich benachteiligend nicht mit Erfolg berufen (1 Ob 277/98 m).

Sittenwidrigkeit liegt vor, wenn der Minderungsanspruch des Werkbestellers für unbehebbar Mängel ausgeschlossen wird (RS0016569).

Die Verkürzung der gesetzlichen Gewährleistungsfrist von 2 Jahren bei beweglichen Sachen (darunter fallen auch Privatgutachten) ist prinzipiell zulässig (RS0065562 [T4]).

Auftraggeber = Verbraucher:

Gem. § 9 Abs. 1 KSchG können Gewährleistungsrechte des Verbrauchers vor Kenntnis des Mangels nicht ausgeschlossen oder eingeschränkt werden. Die Vereinbarung einer kürzeren als der gesetzlichen Gewährleistungsfrist ist (außer bei gebrauchten Sachen) unwirksam.

Das Verbot des Gewährleistungsausschlusses darf nicht durch einschränkende Leistungsbeschreibungen umgangen werden (RS0122042).

Der Gewährleistungsausschluss unter Abtretung eigener Gewährleistungsrechte gegen Subunternehmer ist gegenüber Verbrauchern unzulässig (7 Ob 222/10 p).

Aufrechnungsverbot:

Auftraggeber = Unternehmer:

Vertragsmäßiger Ausschluss der Aufrechnung ist nicht sittenwidrig (RS0018102), weil den Vertragspartner die abgesonderte Geltendmachung der Gegenansprüche im Klagswege oder Widerklagswege offen bleibt (RS0018102 [T10]).

Dies gilt auch, wenn der Kompensationsausschluss in AGB oder Vertragsformblättern enthalten ist, solange der Unternehmer; der diese verwendet; keine marktbeherrschende Stellung einnimmt und der schwächere Vertragsteil unter mehreren möglichen Vertragspartnern wählen kann (RS0018102 [T11]).

Ein Aufrechnungsverbot, das eine klageweise Geltendmachung ausschließt, ist daher sittenwidrig (Krejci in Rummel/Lukas, ABGB<sup>4</sup>, § 879 Rz 131).

Dass das Aufrechnungsverbot auch in rechtlichem Zusammenhang stehende Gegenforderungen erfasst, macht das Verbot nicht sittenwidrig (8 Ob 101/11b).

Aufrechnungsverbot für in rechtlichem Zusammenhang stehende Gegenforderungen kann aber bei Feststehen der Gegenansprüche unwirksam sein (7 Ob 215/05 a).

Ein Aufrechnungsverbot gilt aber im Zweifel nicht, wenn über das Vermögen des Schuldners der Gegenforderung ein Insolvenzverfahren eröffnet wird (7 Ob 573/94; 7 Ob 2177/96 i).

Auftraggeber = Verbraucher

§ 6 Abs. 1 Z 8 KSchG beschränkt die Wirksamkeit vertraglicher Aufrechnungsverbote. Ein Verbraucher kann mit jeder Forderung aufrechnen, wenn der Unternehmer zahlungsunfähig iSd § 66 IO ist. Unabhängig davon kann er mit Forderungen, die mit jener des Unternehmers in rechtlichem Zusammenhang stehen, aufrechnen. Darüber

hinaus steht ihm die Aufrechnung mit rechtskräftig festgestellten und mit von Unternehmer anerkannten Forderungen zu.

Eine vertragliche Klausel die die Aufrechnung generell ausschließt, ist jedenfalls in dem vorgenannten Umfang unwirksam (RS0115698).

Zurückbehaltungsrecht:

Auftraggeber = Unternehmer:

Zulässigkeit einer Vereinbarung, wonach der Auftraggeber nicht Zahlungen wegen Gewährleistungsansprüche oder vom Auftragnehmer nicht anerkannten Gegenansprüchen zurückhalten darf (RS0016592).

Jedoch liegt Sittenwidrigkeit vor, wenn nach gerichtlichem Sachverständigenbefund bereits feststeht, dass das Werk mangelhaft ist und die Gewährleistungsansprüche begründet sind (8 Ob 37/04 f) oder wenn feststeht, dass ein Werk dermaßen unverbesserbar mangelhaft ist, dass damit dessen Unbrauchbarkeit verbunden ist (1 Ob 101/00 k).

Auftraggeber = Verbraucher:

§ 6 Abs. 1 Z 6 KSchG sichert dem Verbraucher die Einrede des nicht oder nicht gehörig erfüllten Vertrags (§ 1052 Fall 1 ABGB) zu und erhält ihm damit sein Leistungsverweigerungsrecht. Nicht nur der vertragliche Ausschluss, sondern auch die Einschränkung dieses Rechtsbehelfes ist unwirksam (Kathrein/Schoditsch in KBB<sup>5</sup>, § 6 KSchG Rz 12).

Sittenwidrig ist somit eine Klausel, nach denen der Verbraucher nicht den gesamten Rechnungsbetrag, sondern nur den für die Mängelbehebung notwendigen Betrag zurückbehalten kann, dies gilt auch für Werkverträge (RS0111950).

Leistungsverzug:

Bei den Bestimmungen der §§ 918-921 ABGB handelt es sich um dispositives Recht (RS0018263), sittenwidrig ist jedoch der gänzliche Ausschluss des Rücktrittsrechts ohne Surrogat (RS0016790 [T1]).

Im Rechtsverhältnis zu Dritten

Durch eine in das Gutachten aufgenommene Vertragsbestimmung, dass das Gutachten nicht ohne (schriftliche) Zustimmung des Verfassers, an Dritte weitergegeben werden darf, kann die Einbeziehung Dritter in die objektiv rechtlichen Schutzwirkungen des Vertrags ausschließen. Davon ausgenommen sind gutachterliche Aussagen, die sich schon nach Natur und Zweck an Dritte bzw. an die Öffentlichkeit richten (8 Ob 96/19 d: Ankaufsgutachten eines Tierarztes im Auftrag des



Verkäufer gegenüber Käufer, 4 Ob 249/14 t: Keine Haftung einer Wirtschaftsauskunftei für in entgeltlich zur Verfügung gestellten „Business Reports“ enthaltene Ratings eines Unternehmens, wenn sie von deren Verwendung zu Werbezwecken nichts wusste und die „Business Reports“ nur für die interne Verwendung freigegeben wurde.).

Bei Verbrauchergeschäften ist zu beachten, dass gem. § 10 Abs. 3 KSchG die Rechtswirksamkeit formloser Erklärungen des Sachverständigen als Unternehmer zum Nachteil des Verbrauchers nicht ausgeschlossen werden kann (RS0121435).

## Schlussbestimmungen

### Bestimmungen

a) Soweit die Geschäftsbedingungen eine ausdrückliche Regelung im Einzelfall nicht vorsehen, gelten die Bestimmungen des Maklergesetzes und der Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über Standes- und Ausübungsregeln für Immobilienmakler.

b) Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt rückwirkend eine inhaltlich möglichst gleiche Regelung, die dem Zweck der gewollten Regelung am nächsten kommt.

c) Als Gerichtsstand und Erfüllungsort gilt Zell am See als vereinbart.

d) Es gilt die Anwendbarkeit österreichischen Recht als vereinbart.

e) Für allfällige Rechtsgeschäfte mit Verbrauchern im Sinne des KSchG gelten die vorstehenden Bestimmungen nur insoweit, als das Konsumentenschutzgesetz nicht zwingend andere Bestimmungen vorsieht.

f) Ergänzungen und Abänderungen von Verträgen bedürfen der Schriftform, dies gilt auch für das Abgehen dieses Formerfordernisses.

### Kundeninformation/Geschäftsbedingungen/ Vereinbarung/Maklervertrag:

Sämtliche gemachte Angaben und Informationen sind lediglich eine unverbindliche Vorinformation und erfolgen ohne jede Gewähr! Insbesondere kann es sich um Angaben von Dritten handeln, welche von uns nicht auf Richtigkeit und/oder Vollständigkeit geprüft wurden. Rechtsgrundlage für das jeweilige Rechtsgeschäft ist ausschließlich die jeweilige abgeschlossene Vereinbarung (Kauf-/Mietanbot bzw. –vertrag) zwischen den jeweiligen Vertragsparteien. Sollten Sie ein besonderes Interesse an gewissen Informationen haben, teilen Sie uns das bitte mit - gerne überprüfen wir diese Angaben dann im Speziellen für Sie. Es gilt zwischen Ihnen und



unserer Kanzlei vereinbart: Für den Fall, dass Sie über die von uns namhaft gemachte Geschäftsgelegenheit ein Rechtsgeschäft abschließen, verpflichten sie sich, an uns eine Vermittlungsprovision zu bezahlen, die nach den jeweiligen Provisionshöchstbeträgen der Immobilienmaklerverordnung 1996 berechnet wird, somit bei einem Immobilienkauf 3% des vertraglich vereinbarten Kaufpreises (inkl. Lasten) zzgl. 20% USt. bzw. bei einer Immobilienmiete 1 bis 3 Bruttomonatsmieten, abhängig von der Objektart und der Vertragslaufzeit, zzgl. 20% USt. Aufgrund des bestehenden Geschäftsgebrauchs für Immobilienmakler genügt die (bloße) Namhaftmachung der Geschäftsgelegenheit für unseren Provisionsanspruch gegenüber Ihnen in der vorgenannten Höhe. Dies insbesondere dann, wenn vom Interessenten/Auftraggeber keine weiteren Tätigkeiten des Immobilienmaklers gewünscht oder ermöglicht werden. Unser Provisionsanspruch gegenüber Ihnen besteht aber immer erst und nur dann, wenn es tatsächlich zum Abschluss eines Rechtsgeschäftes (Kaufvertrag, Mietvertrag etc.) über eine von uns namhaft gemachte Geschäftsgelegenheit kommt! Wichtige Informationen über Nebenkosten, Konsumentenschutzbestimmungen, Rücktrittsrechte, Widerrufsbelehrung u. Rücktrittsrechte bei Fernabsatz- u. Außergeschäftsraum-Verträgen (samt Muster-Widerrufsformular), die steuerliche Behandlung von Immobiliengeschäften, insbesondere die Immobilienertragsteuer, das Energieausweis-Vorlage-Gesetz 2012, das Maklergesetz etc. entnehmen Sie bitte dem Anhang „Merkblatt Kauf“ (ÖVI-Form Nr. 13K 05 2014 + VersVG & ETV) bzw. „Merkblatt Miete“ (ÖVI-Form Nr. 13M 5 2014 + ETV). § 15 Maklergesetz ist vereinbart. Wir weisen darauf hin, dass der Auftraggeber sowohl ein familiäres als auch wirtschaftlichen Naheverhältnis zum Auftragnehmer haben kann. Der Ordnung halber halten wir fest, dass wir als Doppelmakler tätig sind. Gegenständliche Informationen sind vertraulich und nur für Sie bestimmt. Bei Weitergabe an Dritte können Schadenersatzansprüche geltend gemacht werden. Bitte teilen Sie uns mit, wenn Ihnen die Liegenschaft bereits von anderer Seite zum Kauf/zur Miete angeboten wurde. Sämtliche Angebote sind freibleibend. Irrtum und zwischenzeitliche Verwertung ausdrücklich vorbehalten. Besichtigungen nur nach Terminvereinbarung mit unserer Kanzlei. Bitte informieren Sie uns, falls Sie beim Öffnen der Anhänge Probleme haben sollten - wir schicken Ihnen dann gerne ein anderes Dateiformat.